

**SATZUNG des LEIBNIZFORUM e. V.**  
**Verein der Eltern, Freunde und Förderer der Leibnizschule Hannover**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Leibnizforum e. V." - Verein der Eltern, Freunde und Förderer der Leibnizschule Hannover.

Er ist unter der Nummer VR 6600 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" in der jeweils gültigen Fassung.
2. Aufgabe des Vereins ist es, die pädagogische Arbeit der Leibnizschule Hannover in ideeller und materieller Hinsicht zu fördern. Schwerpunkte der Vereinstätigkeit sollen sein:
  - Anschaffung von Ausstattungen für Fachsammlungen und von anderen Unterrichtsmitteln
  - Förderung der Arbeitsgemeinschaften
  - Unterstützung von Schulveranstaltungen
  - Finanzierung und Durchführung von Veranstaltungen des Leibnizforums
  - Förderung der Verbindung von Elternhaus, Schule und Förderern
  - Unterstützung bedürftiger Schüler\*innen bei Klassenfahrten u. ä.
  - Trägerschaft der Dagmar und Horst Dreyer-Stiftung
3. Die Aufgaben des Schulträgers bleiben durch diese Zielsetzung unberührt.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle durch den Verein vorgenommenen Anschaffungen sind Eigentum des Vereins, soweit sie nicht zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche, aber auch juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Personen, die nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig sind, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser muss sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für den Vertretenen verpflichten.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Personen, die nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig sind, ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.  
Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann nach vereinschädigendem Verhalten oder Missachtung von Vereinsbeschlüssen, nach ehrenrührigen Handlungen sowie bei Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder sind an die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse gebunden.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
- Schatzmeister\*in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

#### **§ 8 Zusammensetzung des Vorstands**

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB sowie einem Schriftführer und 3 Beisitzern.

Die / der 1. Vorsitzende sollte ein\*e Elternvertreter\*in sein.

Die / der 2. Vorsitzende soll die / der Schulleiter\*in sein.

Die Mitglieder des Vorstands sollten der aktiven Elternschaft und ein Mitglied dem Verband ehemaliger Leibnizer (VEL) angehören; dieses Mitglied wird vom VEL benannt.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand nach § 8 ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung der satzungsmäßigen Zwecke
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Erstellung des Kassenberichts
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

### **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Mitgliedern des Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen oder die Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der / dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der / dem 2. Vorsitzenden, einberufen werden.
2. Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands dies schriftlich unter Angabe des Grundes fordern.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Zahlungstermine
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer\*innen
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die / der Versammlungsleiter\*in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieser Frist oder erst in der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von der / dem 2. Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die / den Versammlungsleiter\*in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer / einem Wahlleiter\*in übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die / der Versammlungsleiter\*in.  
Die Abstimmung muss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so muss innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung unter ausdrücklichem Hinweis auf die erforderliche Mehrheit einberufen werden. Diese beschließt dann endgültig mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der / dem Versammlungsleiter\*in zu ziehende Los.
6. Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die auch Wahlergebnisse und Beschlüsse zu enthalten hat. Sie ist von der / vom Schriftführer\*in und der / dem Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen.

## **§ 16 Kassenprüfer\*innen**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft. Die Kassenprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so muss innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung unter ausdrücklichem Hinweis auf die erforderliche qualifizierte Mehrheit einberufen werden. Diese beschließt dann endgültig mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die / der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Leibnizschule Hannover mit der Auflage zu, es zu Gunsten der Schüler\*innen der Leibnizschule zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. März 1994 beschlossen.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2023 beschlossen.